

24.02.94

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushalts-
gesetzes (WHG)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 18 der 666. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7a)

1. § 7 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 7 a Anforderungen an das Einleiten von Abwasser

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. § 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen fest, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden.

(2) Für vorhandene Einleitungen werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 3 abweichende Anforderungen festgelegt, wenn und soweit die danach erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären.

(3) Entsprechen vorhandene Einleitungen von Abwasser nicht den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2, so

...

Ausgeliefert am 24. FEB. 1994

644/4/93

- 2 -

stellen die Länder sicher, daß die erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.

(4) Die Länder stellen auch sicher, daß bei dem Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage die nach Absatz 1 Satz 4 maßgebenden Anforderungen eingehalten werden. Absatz 3 gilt entsprechend."

Begründung:

(1) Eine Unterscheidung zwischen den "allgemein anerkannten Regeln der Technik" und dem "Stand der Technik" ist in der Praxis zunehmend schwieriger und bedeutungsloser geworden. Die Unterscheidung zwischen zwei "Technikniveaus" kann deshalb aufgegeben werden. Damit bestünde beim Immissionsschutz, beim Abfallrecht und beim Wasserrecht das gleiche Anforderungsniveau. Die Anforderungen sollen zukünftig durch Rechtsverordnung statt durch Verwaltungsvorschrift festgelegt werden. Dies entspricht den Anforderungen des EG-Rechts.

(2) Unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes können nach der neuen Vorschrift für vorhandene Einleitungen generell (d.h. nicht auf den Einzelfall bezogen) abweichende Anforderungen festgelegt werden. Eine differenzierte Betrachtung von neuen und bestehenden Einleitungen hat sich in der Praxis als sinnvoll herausgestellt, weil die Realisierung des Standes der Technik für bestehende Anlagen in einzelnen Wirtschaftszweigen aus technischen oder finanziellen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist.

(3) Die Vorschrift entspricht § 7 a Abs. 2. Die Neufassung berücksichtigt die vorgeschlagenen Änderungen in § 7 a Absätze 1 und 2.

(4) Entsprechend dem bisherigen § 7 a Abs. 3 wird den Ländern aufgegeben, Regelungen auch für Indirekteinleiter zu treffen.